

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergänzungslieferung	Ordnungsziffer 70 11 00
<input checked="" type="checkbox"/>	Entfernen Sie bitte von der Ordnungsziffer	Inkrafttreten:
	die Seite(n) 70 11 00   1 - 4	01.07.1980

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden**

**Nr. 26/1980 vom 28.06.1980, Seite 94**

**Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung  
in der Stadt Verden (Aller)  
vom 24. Juni 1980**

Aufgrund des Artikels II der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) wird der Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) in der vom 1. Juli 1980 an geltenden Fassung bekanntgegeben. Diese Fassung ergibt sich aus folgenden Satzungen:

1. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 1. Dezember 1971, aufsichtsbehördlich genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Stade vom 22. Dezember 1971, Aktenzeichen: 106 - 1.9.5.6.1. -, veröffentlicht in der Verdener Aller-Zeitung vom 30. Dezember 1971;
2. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 10. Juli 1972, aufsichtsbehördlich genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Stade vom 28. Juli 1972, Aktenzeichen: 106 - 1.9.5.6.1. -, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 25. August 1972;
3. Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 28. November 1972, aufsichtsbehördlich genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Stade vom 15. Dezember 1972, Aktenzeichen: 106 - 1.9.5.6.1. -, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 29. Dezember 1972;
4. Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 10. Dezember 1974, aufsichtsbehördlich genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Stade vom 12. Dezember 1974, Aktenzeichen: 106 - 1.9.5.6.1. -, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden vom 21. Dezember 1974;
5. Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 9. Dezember 1975, aufsichtsbehördlich genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Stade vom 19. Dezember 1975, Aktenzeichen: 106 - 1.9.5.6.1. -, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden vom 30. Dezember 1975;

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 70 11 00</b>

6. Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) vom 31. März 1980, aufsichtsbehördlich genehmigt durch Verfügung der Bezirksregierung Lüneburg vom 23. Juni 1980, Aktenzeichen: 202 - 10432/3 - 10 -, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden vom 28. Juni 1980.

Die Satzungen sind aufgrund der §§ 4, 5, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in ihren jeweils geltenden Fassungen erlassen worden.

Verden (Aller), den 24. Juni 1980

STADT VERDEN

gez. Dr. Friedrichs  
Bürgermeister

L. S.

gez. Füllgraf  
Stadtdirektor

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 70 11 00</b>

**Satzung  
über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller)  
in der Fassung vom 24. Juni 1980**

**§ 1**

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

**§ 2**

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Stadt Verden (Aller) die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die nachstehend aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Anlage

I. Reinigungsbezirk I:

Achimer Straße (von Abzweigung bis „Hinter den Höfen“), Allerstraße, Am Allerufer, Am Alten Pulverschuppen, Am Bürgerpark (Bremer Straße bis Ludwigstraße), Am Meldauer Berg, Andreasstraße, Andreaswall, Artilleriestraße, Berliner Ring v. Jahnstr. bis Lindhooper Str., Bernhard-Warnecke-Straße, Birkenstraße zwischen Bremer Straße u. Ludwigstraße, Blumenwisch, Borsteler Dorfstraße vom Berliner Ring bis Im Ohrt, Borsteler Weg, Bremer Straße, Brunnenweg bis Wasserwerk, Bgm.-Münchmeyerstraße, Bgm.-Schorcht-Straße, Bgm.-Urban-Straße, Burgberg, Carl-Hesse-Straße von Lindhooper Straße bis einschließlich Ringel, Cluentalstraße, Domstraße, Eitzer Straße von Andreaswall bis Bahnübergang, Feldstraße, Friedrichstraße, Gibraltarstraße, Georgstraße, Goethestraße, Große Fischerstraße, Hamburger Straße von der Einmündung der K 28 bis zur Einmündung der Achimer Straße, Heinrichstraße zwischen Am Alten Pulverschuppen und Friedrichstraße, Heinrich-Hertz-Straße, Hermannstraße, Hinter der Mauer, Hohe Leuchte, Hospitalstraße, Holtumer Straße von der B 215 bis Friedhof - Ende, Husarenstraße, Im Burgfeld, Im Ohrt, Im Saal von der B 215 bis Haus-Nr. 77, Jahnstraße, Johannisstraße, Johanniswall, Josephstraße, Kirchstraße, Kleine Wallstraße, Klaus-Groth-Straße, Kleiststraße, Lahusenstraße von Tempelpforte bis Untere Straße, Lesumstraße, Lesingstraße, Lindhooper Straße von Bahnübergang bis Carl-Hesse-Straße, Lönsweg, Ludwigstraße, Mainstraße, Marienstraße, Maulhoop, Max-Planck-Straße, Memelstraße, Mühlenberg, Moorstraße, Mühlentor, Nadelberg, Nasse Straße, Neißestraße, Neue Schulstraße einschl. Bushaltestelle an der Hamburger Straße, Niedersachsenring von der Lindhooper Straße bis zum Ende der Ausbaustrecke nördl. der Kleiststraße, Nikolaiwall, Nonnenkamp untere Straßenführung, Oderplatz, Ostpreußenstraße, Otto-Hahn-Straße, Piepenbrink, Plattenberg, Predigerstraße von Tempelpforte bis Untere Straße, Reeperbahn, Rheinstraße, Ritterstraße,

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 70 11 00</b>

Roggenkamp, Röntgenstraße, Rosenweg, Saarstraße zwischen Bremer Straße und Maulhoop, Salzstraße, Saumurplatz, Schillerstraße, Schleppenführerstraße, Sedanstraße, Siemensstraße, Stifhofstraße, Strukturstraße, Südstraße, Tempelpforte, Trift, Ulanenstraße Unterer Teil, Waller Heerstraße Ostseite, von der Waller Dorfstraße bis einschl. Friedhof - Westseite von der Großen Ringstraße bis Haus-Nr. 73, Walsroder Straße von der Weitzmühlener Straße bis Gohbachbrücke, Weserstraße, Wilhelm-Busch-Straße, Windmühlenstraße, Y-sostraße, Zollstraße, Zum Thingplatz.

#### II. Reinigungsbezirk II:

Bahnhofstraße mit Vorplatz, Bushalteplatz und Parkplätzen, Brückstraße, Von-Einem-Platz, Große Straße, Grüne Straße, Herrlichkeit, Holzmarkt, Lugenstein, Obere Straße, Ostertorstraße, Nagelschmiedestraße.

2. Die Reinigungspflicht der Stadt gem. Abs. (1) umfaßt die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Radwege, Reitwege und Parkspuren sowie die Gossen, soweit nicht nach dieser Satzung die Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt ist. Vor Grundstücken, zu denen ein Zugang nicht genommen werden darf, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Stadt auf den gesamten Straßenraum. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 3 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht gem. § 3 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.
3. Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

### § 3

1. Die Reinigung der Gehwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, und die Reinigung der nicht durch Bürgersteige begrenzten Fahrbahnen in einer Breite von 1 m vor den Grundstücken, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird für die in § 2 Abs. (1) genannten Straßen, Wege und Plätze - mit Ausnahme vor Grundstücken, zu denen ein Zugang nicht genommen werden darf - den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
2. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch Teile des Straßenkörpers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) wie Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten- Rand- oder Sicherheitsstreifen von den Gehwegen getrennt sind oder bei denen die Gehwege durch solche Teile des Straßenkörpers von den Fahrbahnen getrennt sind.
3. Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen, zur Schneeräumung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen und zur Schneeräumung sowie zum Streuen auf den Fußgängerüberwegen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 70 11 00</b>

#### **§ 4**

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt Verden (Aller) ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

#### **§ 5**

1. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Stadtgebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
2. Der Rat ermächtigt den Stadtdirektor, die Grundstücke, die nach Abs. 1 der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Macht der Stadtdirektor von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

#### **§ 6**

1. Für die nach Maßgabe des § 2 Absatz (1) von der Stadt nicht zu reinigenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Gossen, der Radwege, der Reitwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahnen bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
2. § 3 Absätze (2) bis (3) und § 4 gelten entsprechend.

#### **§ 7**

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Im Kehricht festgestellte Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.